

STATUTEN

der

Gesundheit Simme Saane AG

I. FIRMA, SITZ, ZWECK UND DAUER

Art. 1 Firma, Sitz und Dauer

Unter der Firma **Gesundheit Simme Saane AG** besteht mit Sitz in Zweisimmen eine Aktiengesellschaft auf unbestimmte Dauer gemäss den vorliegenden Statuten und den Vorschriften des 26. Titels des Schweizerischen Obligationenrechts (Art. 620 ff. OR).

Art. 2 Zweck

Gegenstand und Zweck der Gesellschaft ist Aufbau und Betrieb des integrierten Gesundheitsnetzwerks „Gesundheit Simme Saane“ zur Sicherstellung der medizinischen Grund- und Spitalversorgung im Simmental und Saanenland. Die Gesellschaft kann sich an anderen Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen erwerben oder sich mit solchen zusammenschliessen, Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Gesellschaft zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen.

II. AKTIENKAPITAL, AKTIEN, AKTIONÄRE, VINKULIERUNG

Art. 3 Aktienkapital

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 100'000.00, eingeteilt in 10'000.00 auf den Namen lautende Aktien mit einem Nennwert von je CHF 10.00, welche zu 100 % liberiert sind.

Art.3a Genehmigte Kapitalerhöhung

Der Verwaltungsrat kann das Aktienkapital der Gesellschaft innerhalb einer Frist von zwei Jahren von CHF 100'000.00 um maximal CHF 50'000.00 auf maximal CHF 150'000.00 erhöhen. Der Erhöhungsbetrag von maximal CHF 50'000.00 ist voll zu liberieren.

Der Verwaltungsrat kann maximal 5'000 neue Namenaktien zum Nennwert von je CHF 10.00 ausstellen.

Für die neuen Namenaktien gelten die in Art. 6 enthaltenden Beschränkungen der Übertragbarkeit.

Das Bezugsrecht der bisherigen Aktionäre wird weder aufgehoben noch eingeschränkt. Der Verwaltungsrat wird ermächtigt, die nicht ausgeübten Bezugsrechte nach freiem Ermessen, bisherigen oder neuen Aktionären zuzuweisen.

Art. 4 Aktien, Zertifikate

Die Aktien tragen die Unterschrift eines Mitgliedes des Verwaltungsrates.

Anstelle von Aktien kann die Gesellschaft Zertifikate ausgeben.

Art. 5 Aktienbuch

Als Aktionär gilt, wer im Aktienbuch als Aktionär eingetragen ist. Die Eigentümer und Nutzniesser der Aktien werden mit Namen und Adressen in das Aktienbuch eingetragen. Die Gesellschaft anerkennt nur die im Aktienbuch eingetragenen Personen als Aktionäre bzw. als Nutzniesser. Alle Rechte (Mitgliedschafts- und Vermögensrechte) aus den Namenaktien können gegenüber der Gesellschaft nur von den eingetragenen Personen geltend gemacht werden. Ist die Eintragung eines Erwerbers aufgrund falscher Angaben erfolgt, kann dieser nach Anhörung vom Verwaltungsrat aus dem Aktienbuch gestrichen werden.

Jeder Aktionär hat der Gesellschaft sein Domizil und allfällige Domizilwechsel zur Eintragung ins Aktienbuch zu melden.

Art. 6 Vinkulierung der Namenaktien

Zur rechtsgültigen Übertragung von Namenaktien und aller daraus fließenden Rechte an einen Aktionär oder einen Dritten sowie zur Einräumung einer Nutzniessung an Namenaktien bedarf es der Zustimmung der Generalversammlung. Die Zustimmung kann in folgenden Fällen verweigert werden:

a) Sofern einer der folgenden wichtigen Gründe vorliegt:

- Wenn der Erwerber direkt oder indirekt in einem Konkurrenzverhältnis zur Gesellschaft steht;
 - Wenn durch die Veräusserung der Aktien das Unternehmen in seiner wirtschaftlichen Unabhängigkeit und Selbständigkeit gefährdet werden könnte.
- b) Wenn der Erwerber auf Verlangen nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien auf eigenen Namen und eigene Rechnung erwirbt.
- c) Ohne Angaben von Gründen, wenn der Verwaltungsrat dem Veräusserer anbietet, die Aktien auf Rechnung der Gesellschaft, für Rechnung anderer Aktionäre oder für Rechnung Dritter zum wirklichen Wert im Zeitpunkt des Gesuches zu übernehmen.

Art. 7 Verfahren bei rechtsgeschäftlicher Übertragung

Verweigert die Generalversammlung die Zustimmung zur Übertragung von Namenaktien nicht bereits aufgrund von Art. 6 lit. a oder b hievon, so hat er wie folgt vorzugehen:

1. Der Verwaltungsrat orientiert unverzüglich und detailliert die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre über die Anzahl der veräusserten Aktien, die Person des Erwerbers sowie den voraussichtlichen wirklichen Wert der Aktien und lädt sie ein, innert 30 Tagen verbindliche, schriftliche Angebote zur Übernahme aller oder eines Teils der veräusserten Aktien zu machen. Die Aktionäre können einen Übernahmepreis offerieren, müssen sich daneben aber bedingungslos verpflichten, die zu übernehmenden Aktien zu einem zwischen dem Verwaltungsrat und dem Veräusserer vereinbarten Preis oder zum wirklichen Wert zu erwerben. Die Aktionäre haben den Kaufpreis gemäss voraussichtlichem wirklichem Wert zugunsten der Gesellschaft sicherzustellen.
2. Im Rahmen der rechtzeitig eingegangenen Angebote ist der Verwaltungsrat verpflichtet, Aktien auf Rechnung der offerierenden Aktionäre zu erwerben und die erworbenen Aktien den Aktionären zum bezahlten Kaufpreis weiterzuveräussern. Übersteigen die Angebote die Anzahl der veräusserten Aktien, so nimmt der Verwaltungsrat eine gekürzte Zuteilung im Verhältnis des bisherigen Aktienbesitzes der offerierenden Aktionäre vor.
3. Werden von den Aktionären nicht für alle oder für keine der veräusserten Aktien Angebote eingereicht, so kann der Verwaltungsrat frei entscheiden, ob er alle oder Teile der (restlichen) Aktien auf Rechnung der Gesellschaft oder auf Rechnung Dritter übernehmen will. Er kann dem Veräusserer einen Übernahmepreis offerieren.
4. Der Verwaltungsrat teilt nun dem Veräusserer unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass die Generalversammlung die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise verweigere und unterbreitet ihm die Angebote der Aktionäre und des Verwaltungsrates.

5. Können sich der Verwaltungsrat und der Veräusserer über den Preis der Aktien nicht einigen, so beauftragen sie gemeinsam einen neutralen Sachverständigen, den Verkehrswert der Aktien zu bestimmen. Einigen sich die Parteien nicht innert 30 Tagen auf einen Sachverständigen, so wird dieser durch den Präsidenten des Handelsgerichts des Kantons Bern bestimmt. Wird die Wertbestimmung des Sachverständigen nicht akzeptiert, so ist der Verkehrswert im Zeitpunkt des Eintragungsgesuches durch den Richter bestimmen zu lassen. Art. 685b Abs. 5 OR bleibt vorbehalten.

Lehnt die Generalversammlung das Gesuch um Zustimmung zur Übertragung von Aktien innert drei Monaten nach Erhalt nicht oder zu Unrecht ab, so gilt die Zustimmung als erteilt.

Art. 8 Gesetzlicher Übergang von Namenaktien

Sind Aktien durch Erbgang, Erbteilung, eheliches Güterrecht oder Zwangsvollstreckung erworben worden, so kann die Generalversammlung das Gesuch um Eintragung in das Aktienbuch nur ablehnen, wenn sie dem Erwerber die Übernahme der Aktien durch die Gesellschaft zum wirklichen Wert anbietet.

Der Verwaltungsrat teilt dem Erwerber unverzüglich, spätestens innert drei Monaten seit der Einreichung des Gesuches um Eintragung ins Aktienbuch mit, dass die Generalversammlung die Zustimmung zur Aktienübertragung ganz oder teilweise ablehne und unterbreitet ihm das Angebot des Verwaltungsrates. Der Erwerber kann verlangen, dass der Richter am Sitz der Gesellschaft den wirklichen Wert bestimmt.

Lehnt der Erwerber das Angebot nicht innert eines Monats nach Kenntnis des wirklichen Wertes ab, so gilt es als angenommen.

Art. 9 Bezugsrecht

Bei Ausgabe neuer Aktien hat jeder Aktionär ein Bezugsrecht nach Massgabe seines bisherigen Aktienbesitzes. Die Generalversammlung kann jedoch das Bezugsrecht aus wichtigen Gründen ausschliessen, insbesondere um die Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen sowie die Beteiligung von Arbeitnehmern an der Gesellschaft zu ermöglichen.

Veräussert der Verwaltungsrat Aktien aus dem eigenen Bestand der Gesellschaft an einen Aktionär oder einen Dritten, so steht den Aktionären ein Bezugsrecht zu. In diesem Fall ist das Verfahren gemäss Art. 8 hievor sinngemäss anzuwenden. Das Bezugsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Verwaltungsrat die Aktien aus einem wichtigen Grund gemäss Art. 9 Abs. 1 hievor veräussert.

III. ORGANISATION DER GESELLSCHAFT

Art. 10 Organe

Organe der Gesellschaft sind:

- a) Generalversammlung;
- b) Verwaltungsrat;
- c) Revisionsstelle, falls nicht befugterweise darauf verzichtet werden kann.

A) Generalversammlung

Art. 11 Ordentliche und ausserordentliche Generalversammlung

Oberstes Organ der Gesellschaft ist die Generalversammlung.

Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres statt.

Spätestens 20 Tage vor der Versammlung sind die Jahresrechnung, der Jahresbericht des Verwaltungsrates, die Anträge des Verwaltungsrates über die Gewinnverwendung sowie der Bericht der Revisionsstelle zur Einsicht der Aktionäre am Sitz der Gesellschaft aufzulegen. Dasselbe gilt für alle Anträge auf Abänderung der Statuten.

Ausserordentliche Generalversammlungen sind einzuberufen in den durch das Gesetz vorgesehenen Fällen, auf Beschluss der Generalversammlung oder des Verwaltungsrates, auf Antrag der Revisionsstelle sowie wenn einer oder mehrere Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen. Das Begehren um Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung ist schriftlich und unter Angabe der Verhandlungsgegenstände und der Anträge beim Verwaltungsrat einzureichen, welcher hierauf verpflichtet ist, innerhalb Monatsfrist die Versammlung einzuberufen.

Art. 12 Einberufung

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen unter gleichzeitiger Bekanntmachung der Verhandlungsgegenstände und, im Wortlaut, der Anträge des Verwaltungsrates sowie der Anträge von Aktionären, die die Einberufung der Generalversammlung verlangt haben.

Die Einladung erfolgt mindestens 20 Tage vor der Versammlung schriftlich an die im Aktienbuch eingetragenen Aktionäre. Die Einladungen zur ordentlichen Generalversammlung haben den Hinweis zu enthalten, dass der Geschäftsbericht und der Revisionsbericht am Sitz der Gesellschaft den Aktionären während der Einberufungsfrist zur Einsicht aufliegen und dass jedem Aktionär auf Verlangen unverzüglich eine Kopie dieser Unterlagen zugestellt wird.

Über Verhandlungsgegenstände, die nicht in der Einladung angekündigt worden sind, können keine Beschlüsse gefasst werden, ausser über einen Antrag auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Art. 13 Universalversammlung

Die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien können, falls kein Widerspruch erhoben wird, eine Generalversammlung ohne Einhaltung der für die Einberufung vorgeschriebenen Formvorschriften abhalten.

In dieser Versammlung kann über alle in die Kompetenz der Generalversammlung fallenden Gegenstände gültig verhandelt und Beschluss gefasst werden, sofern und solange die Eigentümer oder Vertreter sämtlicher Aktien anwesend sind.

Art. 14 Stimmrecht und Vertretung

An der Generalversammlung sind die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre stimmberechtigt. Jeder Aktie kommt eine Stimme zu.

Jeder Aktionär ist berechtigt, sich durch andere Aktionäre vertreten zu lassen. Die Berechtigung zur Vertretung muss durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden. Vorbehalten bleibt die gesetzliche Vertretung.

Art. 15 Beschlussfassung

Wahlen und Abstimmungen erfolgen in der Regel in offener Abstimmung. Die Versammlung kann jedoch auf Antrag für einzelne Geschäfte geheime Abstimmung beschliessen.

Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse, soweit Statuten oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem einfachen Mehr. Die Generalversammlung vollzieht ihre Wahlen, soweit Statuten oder das Gesetz nicht zwingend etwas anderes bestimmen, mit dem absoluten Mehr. In einem zweiten Wahlgang entscheidet das relative Mehr. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Abstimmungen der Vorsitzende mit einem Stichentscheid, bei Wahlen das Los.

Ein Beschluss der Generalversammlung, der mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte auf sich vereinigt, ist erforderlich für:

- a) die Änderung des Gesellschaftszwecks;
- b) die Einführung von Stimmrechtsaktien;
- c) die Beschränkung der Übertragbarkeit von Namenaktien;
- d) eine genehmigte oder eine bedingte Kapitalerhöhung;
- e) die Kapitalerhöhung aus Eigenkapital, gegen Sacheinlage oder zwecks Sachübernahme und die Gewährung von besonderen Vorteilen;
- f) die Einschränkung oder Aufhebung des Bezugsrechtes;
- g) die Verlegung des Sitzes der Gesellschaft;
- h) die Auflösung der Gesellschaft.

Art. 16 Vorsitz und Protokollführung

Der Vorsitz der Generalversammlung wird durch den Präsidenten des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung durch den Vizepräsidenten und bei dessen Verhinderung durch einen vom Verwaltungsrat bezeichneten Tagespräsidenten geführt. Ist kein Mitglied des Verwaltungsrates anwesend, so wählt die Versammlung einen Tagespräsidenten.

Der Vorsitzende bestimmt aus den Anwesenden den Protokollführer und die Stimmzähler, die nicht Aktionäre der Gesellschaft zu sein brauchen.

Über die Versammlung wird ein Protokoll geführt, welches neben genauen Angaben über die vertretenen Aktien die Beschlüsse und Wahlergebnisse sowie die Auskunftsbegehren der Aktionäre und die Antworten des Verwaltungsrates festhält. Auf Verlangen kann ein Aktionär seine Erklärung zu Protokoll geben.

Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Die Protokolle können auf Verlangen von jedem Aktionär eingesehen werden.

Art. 17 Kompetenzen

Der Generalversammlung stehen insbesondere die folgenden unübertragbaren Befugnisse zu:

- a) die Festsetzung und Änderung der Statuten;
- b) die Wahl und Abberufung des Präsidenten und der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Revisionsstelle;
- c) die Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung;

- d) die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende und der Tantieme;
- e) die Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
- f) die Beschlussfassung über die Auflösung, die Fusion und die Liquidation der Gesellschaft;
- g) die Beschlussfassung über alle anderen Gegenstände, die der Generalversammlung durch Gesetz und Statuten vorbehalten sind.

B) Verwaltungsrat

Art. 18 Zusammensetzung, Amtsdauer

Der Verwaltungsrat besteht aus drei oder mehreren Mitgliedern, welche nicht Aktionäre sein müssen. Ist an der Gesellschaft eine juristische Person oder eine Personengesellschaft beteiligt, so ist sie als solche nicht als Mitglied des Verwaltungsrates wählbar; dagegen können ihre Vertreter gewählt werden. Der Verwaltungsrat wird von der Generalversammlung auf eine Amtsdauer von einem Jahr gewählt. Wiederwahl ist zulässig bis maximal zehn Amtsdauern.

Die Amtsdauer endet mit dem Tag der jeweiligen ordentlichen Generalversammlung. Werden während einer Amtsdauer Ergänzungswahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die laufende Amtsperiode.

Scheidet ein Mitglied des Verwaltungsrates vor Ende seiner Amtsdauer aus, so kann die Verwaltung durch die verbleibenden Verwaltungsräte geführt werden, sofern diese nicht die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung und die Ersatzwahl eines Verwaltungsrates für angebracht halten.

Art. 19 Konstituierung

Der Präsident des Verwaltungsrates wird durch die Generalversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Als Sekretär kann auch eine Person bezeichnet werden, die nicht dem Verwaltungsrat angehört und nicht Aktionär ist.

Art. 20 Vertretung der Gesellschaft / Zeichnungsberechtigung

Der Verwaltungsrat bestimmt die zur Vertretung der Gesellschaft befugten Personen und die Art ihrer Zeichnung.

Art. 21 Sitzungen, Protokoll

Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten zusammen, mindestens jedoch einmal pro Jahr, ferner auf Verlangen eines seiner Mitglieder oder der Revisionsstelle.

Verlangt ein Mitglied die Einberufung einer Sitzung, stellt es dem Präsidenten den Antrag unter Angabe der Gründe, weshalb eine Sitzung einberufen werden soll. Der Präsident beruft sodann innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt des Antrages eine Sitzung ein.

Über die Verhandlungen und Beschlüsse wird ein Protokoll geführt, welches vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen ist. Das Protokoll muss auch dann geführt werden, wenn die Verwaltung einer einzigen Person anvertraut ist.

Art. 22 Beschlussfassung

Der Verwaltungsrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Die Anwesenheit eines Mitglieds zur Beschlussfassung genügt dann, wenn ausschliesslich die erfolgte Kapitalerhöhung oder eine Nachliberierung festzustellen und die anschliessend vorzunehmende Statutenänderung zu beschliessen ist.

Beschlussfassung über einen gestellten Antrag durch schriftliche oder fernschriftliche (Telefax, Telex, Telegramm sowie E-Mail) Stimmabgabe ist zulässig. Auch über diese Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen.

Der Verwaltungsrat fasst seine Beschlüsse und vollzieht seine Wahlen mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Der Präsident stimmt mit.

Zirkularbeschlüsse sind zulässig, sofern kein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

Art. 23 Aufgaben und Befugnisse

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen alle Geschäfte, die nicht durch das Gesetz oder die Statuten einem anderen Organ vorbehalten sind. Insbesondere hat der Verwaltungsrat folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

- a) die Oberleitung der Gesellschaft und die Erteilung der nötigen Weisungen;
- b) die Festlegung der Organisation;
- c) die Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle sowie der Finanzplanung, sofern und soweit diese für die Führung der Gesellschaft notwendig ist;

- d) die Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
- e) die Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
- f) die Erstellung des Geschäftsberichtes sowie die Vorbereitung der Generalversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse;
- g) die Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung.

Art. 24 Kompetenzdelegation

Der Verwaltungsrat kann die Geschäftsführung ganz oder teilweise an einen Ausschuss, an einzelne Mitglieder oder Dritte übertragen. Er erlässt in diesem Fall ein Organisationsreglement, in welchem die delegierten Aufgaben, die zuständigen Stellen und die Berichterstattung geregelt sind.

Art. 25 Rechte und Pflichten der Verwaltungsräte

Jedes Mitglied hat das Recht, nach Massgabe von Art. 715a OR Auskunft über die Angelegenheiten der Gesellschaft zu verlangen.

Der Verwaltungsrat hat die Geschäftsführung mit der gebotenen Sorgfalt wahrzunehmen und die Interessen der Gesellschaft in guten Treuen zu wahren.

C) Revisionsstelle

Art. 26 Zusammensetzung, Amtsdauer

Sofern eine ordentliche oder eine eingeschränkte Revision durchzuführen ist, wählt die Generalversammlung für jeweils ein Geschäftsjahr eine Revisionsstelle.

Eine ordentliche Revision muss auch dann vorgenommen werden, wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10 Prozent des Aktienkapitals vertreten, dies verlangen.

Verlangt das Gesetz keine ordentliche Revision der Jahresrechnung, so können die Statuten vorsehen oder kann die Generalversammlung beschliessen, dass die Jahresrechnung ordentlich geprüft wird.

Mit Zustimmung sämtlicher Aktionäre kann auf die eingeschränkte Revision verzichtet werden, wenn die Gesellschaft nicht mehr als 10 Vollzeitstellen im Jahresdurchschnitt hat. Ein solcher Verzicht gilt auch für die nachfolgenden Jahre.

Jeder Aktionär hat jedoch das Recht, spätestens 10 Tage vor der Generalversammlung eine eingeschränkte Revision zu verlangen. Eine (ausserordentliche) Generalversammlung muss diesfalls eine Revisionsstelle wählen.

Für die Aufgaben der Revisionsstelle sind die gesetzlichen Vorschriften massgebend.

Art. 27 Aufgaben

Der Revisionsstelle obliegt die Prüfung der Buchführung und der Jahresrechnung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften (Art. 728 ff. OR).

Die Generalversammlung kann die Aufgaben und Befugnisse der Revisionsstelle jederzeit erweitern, doch dürfen der Revisionsstelle keine Aufgaben des Verwaltungsrates oder solche, die ihre Unabhängigkeit beeinträchtigen, übertragen werden.

Die Revisionsstelle erstattet der Generalversammlung einen schriftlichen Bericht über die Prüfungsergebnisse betreffend die Jahresrechnung sowie den Antrag über die Verwendung des Bilanzenerfolges, worin sie die Abnahme der Jahresrechnung, mit oder ohne Einschränkung, oder deren Rückweisung empfiehlt.

IV. GESCHÄFTSJAH, RECHNUNGSWESEN

Art. 28 Geschäftsjahr

Beginn und Ende des Geschäftsjahres werden vom Verwaltungsrat festgelegt.

Art. 29 Rechnungswesen

Für die Buchführung, sind die Art. 957 ff. OR, für den Geschäftsbericht die Art. 663b ff. OR, die Gewinnverwendung und die Reserven die Art. 671 ff. OR anwendbar.

Art. 30 Verwendung des Reingewinns

Vom Jahresgewinn sind zunächst fünf Prozent der allgemeinen Reserve zuzuweisen, bis diese die Höhe von 20 Prozent des einbezahlten Aktienkapitals erreicht hat. Diese Reserve ist gemäss Art. 671 Abs. 3 OR zu verwenden.

Der verbleibende Jahresgewinn steht zur freien Verfügung der Generalversammlung. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Art. 671 bis 677 OR, wobei eine Dividendenausschüttung ausdrücklich ausgeschlossen ist.

Die Generalversammlung kann neben der allgemeinen Reserve die Anlegung besonderer Reserven (Spezialreserve, Reserve für eigene Aktien, frei verfügbares Eigenkapital) beschliessen. Über solche Reserven kann die Generalversammlung verfügen.

V. AUFLÖSUNG UND LIQUIDATION

Art. 31 Auflösung und Liquidation

Die Generalversammlung kann in Beachtung der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.

Sofern die Generalversammlung, welche den Liquidationsbeschluss fasst, nicht besondere Liquidatoren bestellt, wird die Liquidation durch den im Amt stehenden Verwaltungsrat ausgeführt.

Die Liquidation erfolgt nach den Vorschriften von Art. 742 ff. OR unter Vorbehalt anderer Beschlussfassungen durch die Generalversammlung. Die Liquidatoren sind insbesondere auch befugt, die Aktiven freihändig zu veräussern.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreiten Person mit Sitz im Verwaltungskreis Obersimmental-Saanen zugewendet.

VI. MITTEILUNGEN UND PUBLIKATIONSORGAN

Art. 32 Bekanntmachungen

Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen per Brief, Fax oder E-Mail an die im Aktienbuch verzeichneten Aktionäre.

Offizielles Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Über weitere Publikationsorgane beschliesst der Verwaltungsrat frei.

VII. GERICHTSSTAND

Art. 33 Gerichtsstand

Für die Beurteilung aller Streitigkeiten, die sich aus der Anwendung der Statuten zwischen der Gesellschaft und deren Organen oder Aktionären, oder zwischen Organen und den Aktionären sowie von Aktionären unter sich ergeben, sind die ordentlichen Gerichte am Sitz der Gesellschaft zuständig.

Die vorliegenden Statuten sind anlässlich der Gründung der Gesellschaft am 15. Oktober 2019 festgesetzt worden.

Zweisimmen, 15. Oktober 2019

Für die Gründer;